

AMTSBLATT.

DES K. U. K. KREISKOMMANDOS IN OPOCZNO.

Jahrgang 3. Teil XII. Ausgegeben am 5. Juni 1917.

INHALT: Nr. 68. Das Einfuhrmonopol für Salz.

Nr. 3178|17 F. A.

68.

DAS EINFUHRMONOPOL FÜR SALZ.

(Verordnung des M. G. G. Nr. 124942|17 vom 21 Mai 1917.)

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Befehles erteilten Ermächtigung Sr. k.u.k. Apostolischen Majestät wird für die in österr-ungar. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§. 1.

EINFUHR

Die Einfuhr von Salz in das Militär-General-Gouvernement ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten. Die Einfuhr für die im § 4. punkt 2 und 5 der Zollordnung (Vdg. v. 9 Jänner 1917, Nr.4. Vdg. Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§. 2.

PREISBESTIMMUNG

Die Preise für den Verschleiss von Salz werden vom Militär-General-Gouvernement festgesetzt und in ortsüblicher Weise verlautbart. Das Militär-General-Gouvernement bestimmt die Preise, zu denen das Salz von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben wird.

§. 3.

WIRKSAMKEITSBEGINN.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

K. u. k. Kreiskommandant:

STEFAN R. v. MALINOWSKI

Oberstleutnant m.p.

